

LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Radetzkystraße 2 1030 Wien Eisenstadt, am 27.5.2011 E-Mail: post.vd@bgld.gv.at Tel.: +43 (0)2682/600 - 2221 Fax: +43 (0)2682/600 - 72288 Sachb.: Mag.° Elisabeth Fercsak

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B110-10101-10-2011

Betr.: Entwurf einer 24. StVO-Novelle; Begutachtung; Stellungnahme

Bezug: BMVIT-160.009/0001-II/ST5/2011

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer 24. StVO-Novelle Folgendes mitzuteilen:

Gegen die mit der Einfügung des § 46 Abs. 6 verbundene Einführung der sogenannten Rettungsgasse auf Richtungsfahrbahnen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Dass entsprechend § 99 Abs. 2c Z 9 und 10 eine Strafbarkeit bei einem Verstoß gegen gegenständliche Bestimmung nur gegeben sein soll, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen oder Fahrzeugen des Pannendienstes verbunden ist, wird jedoch nicht für sinnvoll erachtet. Es wird daher angeregt, diese Einschränkung der Strafbestimmungen ersatzlos zu streichen.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die im Vorblatt verwendete Terminologie "Autobahn oder Autostraße" insofern nicht gänzlich korrekt ist, als sich § 46 Abs. 6 lediglich auf Richtungsfahrbahnen bezieht. Darunter sind entsprechend der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 3a StVO nur solche Fahrbahnen zu subsumieren, die für den Verkehr in einer Fahrtrichtung bestimmt und von der Fahrbahn für den Verkehr in der entgegengesetzten Fahrtrich-

Amt der Burgenländischen Landesregierung

• A-7000 Eisenstadt
• Europaplatz 1

t: +43 (0) 2682 600 0
• f: +43 (0) 2682 61884

www.burgenland.at
• www.e-government.bgld.gv.at

DVR: 0066737

2 von 3

tung durch bauliche Einrichtungen getrennt sind. Daher wird der Verpflichtung zur Bildung einer Rettungsgasse im Falle der Umsetzung dieses Entwurfes insbesondere nicht auf allen Autostraßen Geltung zukommen, sondern nur auf solchen, die zugleich Richtungsfahrbahnen sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung: Im Auftrag des Landesamtsdirektors: Dr. in Handl-Thaller Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 27.5.2011

- 1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
- 2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
- 3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
- 4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung: Im Auftrag des Landesamtsdirektors: Dr. in Handl-Thaller



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur